

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 3.00 einschließl. des "Amts- und Anzeigebblattes" in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberkühnengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterkühnengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinste Spalte 20 Hg. Im Anzeigenteil die Spalte 60 Hg. Im amtlichen Teile die gespaltene Seite 60 Hg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Fernsprecher Nr. 110.

Nr 134.

Sonnabend, den 14. Juni

1919.

Nachstehende Verordnung der Reichsstelle für Textilwirtschaft vom 1. März 1919 über Verwendungsverbot für Faserstoffe wird gleichzeitig unter Hinweis und in Verbindung mit der Verordnung der Reichsstelle für Textilwirtschaft vom 17. Mai 1919 über Abänderung der Bekanntmachung über Verwendungsverbot für Faserstoffe vom 1. 3. 1919 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 7. Juni 1919.

737 III Kr. 1 6377

Wirtschaftsministerium.

Bekanntmachung

Nr. T. 50

über Verwendungsverbot für Faserstoffe.

Vom 1. März 1919.

Bei der Herstellung der Gegenstände, die in Spalte 1 der Liste des § 4 dieser Bekanntmachung aufgeführt sind, ist die Verwendung von

1. Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Flach, Kunstleinenfaser, europäischem und überseeischem Hanf, Jute, Ramie, Seide, Kunstseide und Stapelfaser und den bei der Verarbeitung dieser Rohstoffe entstehenden Abfällen,
2. Gespinnsten und Fäden, welche aus den zu 1 genannten Faserstoffen ganz oder teilweise hergestellt sind, und den Abfällen, welche bei der Verarbeitung dieser Gespinste und Fäden entstehen,
3. Web-, Wirk-, Strick-, Flecht-, Filz- und Seilerwaren, welche aus den zu 1 und 2 genannten Faserstoffen oder Gespinnsten bzw. Fäden hergestellt sind,

verboten.
 § 2.
 Ausnahmen von dem Verbot des § 1 sind in Spalte 2 der Liste des § 4 aufgeführt. Diese Ausnahmen gelten auch für die aus den jeweils angeführten Faserstoffen und ihren Abfällen hergestellten Gespinnsten und Fäden sowie für die aus diesen Gespinnsten oder Fäden oder ihren Abfällen hergestellten Web-, Wirk-, Strick-, Flecht-, Filz- und Seilerwaren.

§ 3.
 Gestattet ist die freie Verwendung der unter Ziffer 3 des § 1 dieser Bekanntmachung genannten Web-, Wirk-, Strick-, Flecht-, Filz- und Seilerwaren, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung im Eigentum der Personen befinden, die die Verwendung vornehmen.

§ 4.
 Liste.

Spalte 1	Spalte 2 (Ausnahmen)
1. Interpolsterbezüge	Seide und Kunstseide
2. Sonnenvorhänge und Sonnenvorhangstoffe	Seide und Kunstseide
3. Bandelspannungstoffe	a) Seide und Kunstseide
4. Möbel- und Dekorationsgegenstände, Möbelstoffe und Dekorationsstoffe	b) Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Jute und Flach für Gobelinstoffe, welche mindestens 4 Farben enthalten, sowie für Florstoffe
5. Tischdecken	Seide und Kunstseide
6. Diwandecken und Diwandeckenstoffe	Seide und Kunstseide, Textilfaserstoffe
7. Säuser und Säuserstoffe	Textilfaserstoffe
8. Teppiche und Teppichstoffe	a) Seide, Kunstseide und Textilfaserstoffe
9. Vorleger und Vorlegerstoffe	b) Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Flach und Jute für den Flor und die Bindeteile bei der Herstellung von Florsteppichen, Florvorlegern, Florsteppichstoffen und Florvorlegerstoffen
10. Flaggen, Flaggenstoffe	—
11. Kullisen	—
12. Portefeulle und Portefeullestoffe	Seide und Kunstseide
13. Bettetuch	—
14. Handleder (Boschlebererfas)	Textilfaserstoffe
15. Koffer und Kofferstoffe	—
16. Rucksäcke und Rucksackstoffe	Wischgarne (Textilit, Textilose, Depagarne u. dgl.)
17. Marktaschen und Marktaschenstoffe	Wischgarne (Textilit, Textilose, Depagarne u. dgl.)
18. Säcke und Sackstoffe	—
19. Strohsäcke und Strohsackstoffe	Textilfaserstoffe
20. Wachsdruck	Textilfaserstoffe
21. Kunstleder	Seide und Kunstseide
22. Gutfutter	—
23. Rollbrot	—
24. Tischtücher und Tischdruckstoffe	Textilfaserstoffe
25. Handtücher und Handdruckstoffe	Textilfaserstoffe
26. Handtücher und Handdruckstoffe	Textilfaserstoffe
27. Steifleinen	—
28. Bindfäden (Korb) und Sackband	—
29. Verpackungsgewebe (Päcklein)	—
30. Vinoleum	—
31. Schnürriemen	—
32. Korsettstreifen	Seide und Kunstseide für Riemen von mindestens 250 m Länge an aufwärts
33. Hosenträgerpatten	a) Seide und Kunstseide;
34. Bänder und Gurte	b) Baumwolle und Flach
	1. zur Herstellung von Ranten,
	2. aus techn. Gründen zur Herstellung von Hobelanten und Bindefellen,
	3. als Einschlag in Bänder aus naturseidener Kette,
	4. als Einschlag zur Herstellung von Bändern, die nachweislich zum Folieren gebraucht werden,
	5. zur Herstellung von gemusterten auf Jacquardstühlen hergestellten Webstücken bis zu 20 mm Breite,
	6. als Kette bei der Herstellung elastischer Bänder,
	7. zur Herstellung von rohgearbeiteten und imprägnierten Schreibmaschinenbändern,
	8. als Einschlag bei der Herstellung von glatten Bändern bis zu 20 mm Breite,
	9. zur Grundfärbung und Florbildung bei Raupenbändern (Astrachan, Welbel und Wälschbändern),
	c) Flach bei der Herstellung von glatten Webstücken bis zu 16 mm Breite,
	d) Wolle
	1. als Einschlag bei der Herstellung von Hobelanten,
	2. zur Florbildung bei Raupenbändern (Astrachan, Welbel und Wälschbändern),

35. Mullbinden und Bindemüll
36. Gepäckzüge für Eisenbahn und Straßenbahnen
§ 5.
 Weitere Ausnahmen von dieser Bekanntmachung kann die Reichsstelle für Textilwirtschaft bewilligen.
§ 6.
 Alle diese Bekanntmachung betreffenden Anträge sind an die Reichsstelle für Textilwirtschaft, Berlin NW., Schadowstraße 4-5, zu richten.
Berlin, den 1. März 1919.

Reichsstelle für Textilwirtschaft.

Just.

Bekanntmachung einer Anordnung für das gesamte Textilgebiet Nr. 110 über Abänderung der Bekanntmachung T 50 (über Verwendungsverbot für Faserstoffe, vom 1. März 1919). Vom 17. Mai 1919.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über die Befugnisse der Reichsstelle und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) wird § 4 der Verordnung T 50 wie folgt abgeändert:

Spalte 1	Spalte 2 (Ausnahmen)
I. Ziffer 3 lautet: Teppiche und Teppichstoffe	wie bisher
II. Ziffer 22 lautet: Gutfutter und Damenputzbezugstoffe	Seide, Kunstseide, Samt aller Art
III. Ziffer 23 lautet: Rollbrot, Matig und Pinon	—
IV. Ziffer 31 und 32 werden gestrichen.	—
V. Ziffer 34 erhält folgende Fassung: Bänder und Gurte	a) Seide und Kunstseide b) Baumwolle und Flach
	1. zur Herstellung von Ranten,
	2. aus technischen Gründen zur Herstellung von Hobelanten und Bindefellen,
	3. als Einschlag in Bänder aus naturseidener Kette,
	4. zur Herstellung von Jacquardbändern, die nachweislich zum Folieren an elektrischen Maschinen bestimmt sind,
	5. zur Herstellung von gemusterten auf Jacquardstühlen hergestellten Webstücken bis zu 20 mm Breite,
	6. als Kette bei der Herstellung elastischer Bänder,
	7. zur Herstellung von rohgearbeiteten und imprägnierten Schreibmaschinenbändern,
	8. als Einschlag bei der Herstellung von Bändern und Gurten,
	9. zur Grundfärbung und Florbildung bei Raupenbändern (Astrachan, Welbel und Wälschbändern),
	10. zur Herstellung von rohgearbeiteten Bändern, welche nachweislich für Rotationsmaschinen und Druckereischneidpressen verwendet werden,
	11. als Kette bei der Herstellung von Kordstücken mit wollestem Einschlag.
	c) Flach
	1. bei der Herstellung von glatten Webstücken bis zu 16 mm Breite,
	2. in der Garnnummer 8 englisch und größer unter Mitverwendung von mindestens 50 n. S. Papiergarn.
	d) Wolle
	1. als Einschlag bei der Herstellung von Hobelanten,
	2. zur Florbildung bei Raupenbändern (Astrachan, Welbel und Wälschbändern).
	e) alle Faserstoffe zur Herstellung von abgepaßten Schnürbändern.
VI. Als weitere Ziffern werden der Liste angefügt: 37. Reichenwäse und Stoffe zur Innenausstattung von Särgen	—
38. Gipfbinden	—
39. Matrasenbelle	Wischgarne (Textilit, Textilose, Depagarne u. dergl.)
40. Matrasenschoner	—
41. Puppen, Puppenbekleidung, Spielwaren, ausstattungsstoffe und Spielwaren	Seide, Kunstseide und Stoffabfälle
42. Rohhaarfutterstoffe	—
43. Kartons und Kartonnagen aller Art	Faserstoffe zur Verbindung beweglicher Teile an Kartons
44. Bücher und Alben	Faserstoffe für Rücken und Ecken an Büchern u. Alben, Baumwollseuge
45. Schmirgelleinen	—

Berlin, den 17. Mai 1919.

Reichsstelle für Textilwirtschaft.

Just.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume werden am 20. und 21. Juni 1919

nur dringliche Angelegenheiten erledigt.

Eibenstock, den 5. Juni 1919.

Das Amtsgericht.

Städtischer Fleischverkauf

Sonnabend, den 14. d. M., in den Fleischereigeschäften der Gruppe I.
 Rostmenge: 100 g Dosenfleisch zu 1,10 M. und 50 g Dosenwurst zu 39 oder 31 Hg.